

# *Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode*

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2004 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Vergabe von Räumen**

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Steinheuterode können von der Gemeinde Steinheuterode an örtliche wie auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibende vergeben werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen gemietet oder kostenfrei überlassen werden:
  - a) Saal
  - b) Vereinszimmer
  - c) Jugendclub
  - d) Festhalle
  - e) Küche
  - f) Fremdenzimmer
  - g) Toiletten
  - h) Hof (und Sportplatz).

## **§ 2 Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

## **§ 3 Bestellung und Nutzung der Räume**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges vergeben.
- (2) Die Vergabe bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Steinheuterode mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Nutzungsvertrages abgeschlossen.

- (4) Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Nutzungsordnung sowie die Anlage – Entgelttarif – an.
- (5) Dem Veranstalter stehen die Räumlichkeiten nach Vereinbarung zur Verfügung.
- (6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Steinheuterode nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (7) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

#### **§ 4** **Benutzungsentgelte**

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage – Entgelttarife – geregelt.

#### **§ 5** **Besondere Nutzungsbestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Nutzungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Steinheuterode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutzes der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.

- g) Der Veranstalter hat während der Nutzungsdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
  - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
- (2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 6** **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Steinheuterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Steinheuterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Steinheuterode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Steinheuterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Steinheuterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

## **§ 7** **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung).  
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

## **§ 8** ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt am 14. Oktober 2004 in Kraft sowie alle übrigen, dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Steinheuterode, 13. Oktober 2004

Rosenstock  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage

# Entgelttarif

### 1. **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

1.1 Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen
- b) regelmäßige Übungsstunden und Wettkämpfe
- c) Weihnachtsfeiern
- d) Feuerwehrangelegenheiten
- e) Kirmesveranstaltungen

kostenlos überlassen.

Für die Küchenbenutzung sind die in 3. festgesetzten Entgelte zu entrichten.

1.2 Den unter 1.1 genannten Benutzern werden die Räumlichkeiten für weitere, nicht unter 1.1. a) - e) benannte Veranstaltungen nach den unter 3. festgelegten Entgelten berechnet.

### 2. **Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern**

2.1 Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 3. festgesetzten Entgelte vermietet.

2.2 Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in 3. festgesetzten Entgelte plus 25 % Aufschlag vermietet.

2.3 Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 3. festgesetzten Entgelte plus 50 % Aufschlag vermietet.

### 3. **Entgelte**

Folgende Entgelte werden für die Benutzer festgesetzt:

<b>a) Saalbenutzung</b>		
1) ganztägig		55,00 EUR
2) mehrtägig (ab 2 Tage)	je Tag	40,00 EUR
<b>b) Küchenbenutzung</b>		
1) ganztägig		15,00 EUR
2) mehrtägig (ab 2 Tage)	je Tag	10,00 EUR
<b>c) Jugendclub</b>		25,00 EUR/Tag
<b>d) Festhalle</b>		100,00 EUR/Tag
<b>e) Vereinszimmer</b>		25,00 EUR/Tag
<b>f) Fremdenzimmer</b>		10,00 EUR/Nacht

- |  |               |
|--|---------------|
| <b>g) Toilettennutzung</b><br>(außerhalb der vorstehend genannten Raumnutzung) | 50,00 EUR/Tag |
| <b>h) Hof (Sportplatz)</b>   | kostenlos     |

#### 4. **Nebenkosten**

**Energiekosten** (Gas) werden wie folgt in Rechnung gestellt:

<b>a) Festhalle</b>	nach Verbrauch Gaszählerstand		0,50 EUR/m <sup>3</sup>
<b>b) Saal</b>	April bis September	je Tag	10,00 EUR
	Oktober bis März	je Tag	20,00 EUR
<b>c) Vereinszimmer</b>	April bis September	je Tag	5,00 EUR
	Oktober bis März	je Tag	10,00 EUR
<b>d) Jugendclub</b>	April bis September	je Tag	5,00 EUR
	Oktober bis März	je Tag	10,00 EUR
<b>e) Bei Aufstellen von Verkaufswagen (Getränkewagen, ...)</b>			
	für Stromanschluss	je Tag	5,00 EUR
	für Wasseranschluss	je Tag	10,00 EUR

**Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar** (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Steinheuterode.

**Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe** der Räumlichkeiten/Örtlichkeiten zum vereinbarten Übergabetermin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Steinheuterode ein Reinigungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

##### **Festhalle**

Grundreinigung mit Wachs	168,00 EUR
Reinigung mit Möbeln incl. Sanitär	90,00 EUR
Reinigung ohne Möbel incl. Sanitär	70,00 EUR

##### **Saal**

Grundreinigung mit Wachs	108,00 EUR
Reinigung mit Möbeln incl. Flur, Treppe, WC	50,00 EUR
Reinigung ohne Möbel incl. Flur, Treppe, WC	30,00 EUR

**Toilettenreinigung (bei Hofnutzung)** 100,00 EUR

**Hofreinigung/Sportplatzinstandsetzung** in Höhe der angefallenen Kosten der Gemeinde

## **5. Ausleihe**

Aus Lagerbeständen können verschiedenen Gegenstände ausgeliehen werden. Hierfür werden folgende Entgelte festgesetzt:

Tisch	2,00 EUR/Tag
Stuhl	1,00 EUR/Tag

Auf die Ausleihe besteht kein Rechtsanspruch.

## **6. Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch den Gemeinderat pauschal festgesetzt werden.

Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., können die unter 3. aufgeführten Benutzungsentgelte ermäßigt werden.

## **7. Härtefälle**

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen teilweise erlassen werden.